

Fahrzeugart	Abschleppachse für Pkw	Nr. 60
1. Zulassung	Keine Zulassung	§ 18 I StVZO
2. Betriebserlaubnis	Nein	
3. Kennzeichnung	Nein	
4. Versicherung	Nein	
5. Steuer	Nein	
6. Fahrerlaubnis	Klasse für das abschleppende Fahrzeug genügt	§ 6 I FeV
7. Mitzuführende Dokumente	Keine	
8. Sonstiges	<p>Unter Abschleppachsen sind ihrer Natur nach nur solche Achsen zu verstehen, die unter den vorderen oder hinteren Teil eine Kfz geschoben werden, wenn die Vorder- oder Hinterachse des Fz ausfällt und es mittels der Abschleppachse abgeschleppt werden soll.</p> <p>Typ 05 CZ</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragkraft 1100 kg, für Pkw bis 2500 kg - max. Höchstgeschwindigkeit 80 km/h - Nichtanwendung des § 33 StVZO - Autobahn bei nächster Ausfahrt verlassen - beide Fahrzeuge Warnblinkanlage 	<p>BMV 1952</p> <p>Typenschild</p> <p>§ 15a StVO</p>

Typ 05 CZ

